

**Hauptsatzung
des Kreises Mettmann
vom 17.06.1999
(Abl. ME 1999, S. 83ff)
- in Kraft getreten am 01. Oktober 1999 -,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2005**

§ 15

Allgemeiner Vertreter des Landrats und Planstellen für Zeitbeamte

(1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".

(2) Die leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete werden für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt:

- a) Gesundheitsverwaltung,
- b) Bau-, Planungs- und Vermessungsverwaltung.

Ein leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.